

# Neufassung des §11 der Finanzordnung

## § 11 Fristenregelungen

1. Alle Rechnungen des DRTV und der BFA sind spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.
2. Sperren nach § 12 Absatz 6 der Satzung DRTV treten frühestens 10 Wochen nach Rechnungsstellung bzw. Versand der Bestandserhebung in Kraft.
3. Sperren durch die jeweiligen BFA sind im Benehmen mit dem Schatzmeister DRTV auszusprechen.
4. Eine Sperre wird dann aufgehoben, wenn der fällige Rechnungsbetrag auf einem Konto des DRTV/BFA gutgeschrieben wurde.  
~~• in "bar" einem Präsidiumsmitglied des DRTV oder einem Mitglied des jeweiligen BFA gegen Quittung bezahlt wurde.~~

Diese Regelung ist sinngemäß auf die Bestandserhebung und den mit der Sperre verbundenen Gebühren anzuwenden.